

Gemeinsame Tarifbestimmungen

VSB
Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar
GmbH

TUTicket
Verkehrsverbund Tuttlingen

VVR
Verkehrsverbund Rottweil GmbH

Gültig ab 1. August 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1 GELTUNGSBEREICH	5
2 TARIFSYSTEM	5
3 FAHRPREISTAFEL	5
4 KINDER	6
5 GRUPPEN	6
6 FAHRAUSWEISE	7
6.1 EINZELFAHRAUSWEIS	8
6.2 TAGESTICKETS	8
6.3 ZEITFAHRAUSWEISE	9
6.3.1 ZEITFAHRAUSWEISE FÜR ERWACHSENE	9
6.3.1.1 Wochenkarte Erwachsene	9
6.3.1.2 Monatskarte Erwachsene	9
6.3.1.3 Jahresabonnement Erwachsene	10
6.3.1.4 Jahresabonnement für Senioren	11
6.3.2 ZEITFAHRAUSWEISE IM AUSBILDUNGSVERKEHR	11
6.3.2.1 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr	12
6.3.2.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr	13
6.3.2.3 Jahresabonnement für Auszubildende	13
6.3.2.4 StudentenTicket	13
6.4 SONSTIGE FAHRAUSWEISE	14
6.4.1 KLASSENTICKET	14
6.4.2 AUFPREISE FÜR DIE BENUTZUNG DER 1. KLASSE IN DEN ZÜGEN DER DB REGIO AG	14
6.4.2.1 Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt	14
6.4.2.2 Aufpreis 1. Klasse zu Zeitfahrausweisen	14
6.4.3 FAHRRADKARTE	14
6.4.4 BADEN-WÜRTTEMBERG-TICKETS	14
6.5 GÜLTIGKEIT VON FAHRAUSWEISEN ANDERER ANBIETER	14
6.5.1 ANERKENNUNG DES SCHÜLERFERIEN TICKET BADEN-WÜRTTEMBERG	14
6.5.2 ANERKENNUNG VON FAHRAUSWEISEN DES DB-TARIFS IN DEN ZÜGEN DES ZVR	15
6.5.3 ANERKENNUNG VON MONATSKARTEN IM AUSBILDUNGSVERKEHR DES VHB	15
6.5.4 ANERKENNUNG DER BAHNCARD 100 DER DEUTSCHEN BAHN AG	15
6.5.5 ABOPLUS BADEN-WÜRTTEMBERG	15

7 VERLUST ODER ZERSTÖRUNG VON FAHRAUSWEISEN	16
8 BEFÖRDERUNG VON SCHWERBEHINDERTEN	16
9 BEFÖRDERUNG VON POLIZEI- UND ZOLLBEAMTEN	16
10 BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR TIERE UND SACHEN	17
10.1 HUNDE	17
10.2 SACHEN UND KLEINE TIERE	17
10.3 FAHRRÄDER	17
11 FAHRGASTRECHTE IM SCHIENENPERSONENNAHVERKEHR	17
12 SONDERANGEBOTE	17
12.1 ERMÄßIGUNGEN FÜR SONDERANGEBOTE	17
12.2 KOMBITICKETS	18
12.3 KOSTENLOSES ODER PREISREDUZIERTES ANGEBOT	18
<u>ANLAGEN</u>	19
ANLAGE 1: TARIFZONENPLAN	19
ANLAGE 2: ERMITTLUNG DER FAHRPREISE	20
PREISSTUFEN FÜR EINZELFAHRAUSWEISE, GRUPPENFAHRAUSWEISE, ZEITFAHRAUSWEISE	20
Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH	20
Verkehrsverbund Tuttlingen	20
Verkehrsverbund Rottweil GmbH	20
Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden (3er-Tarif)	21
ANLAGE 3: ZUORDNUNG VON TEILORTEN ZU DEN TARIFZONEN	22
ANLAGE 4: FAHRPREISTAFELN	28
VERKEHRSVERBUND SCHWARZWALD-BAAR GMBH	28
VERKEHRSVERBUND TUTTLINGEN	28
VERKEHRSVERBUND ROTTWEIL GMBH	29
ÜBERGANGSTARIF ZWISCHEN DEN 3 VERBÜNDEN (3ER-TARIF)	30

ANLAGE 5: TARIFBESTIMMUNGEN FÜR BESONDERE ANGEBOTE DER BETEILIGTEN VERBÜNDE SOWIE TARIFLICHE SONDERBESTIMMUNGEN DIESER VERBÜNDE.	31
VERKEHRSVERBUND SCHWARZWALD-BAAR GMBH	31
Übergangsregelung zur TGO – Tarifverbund Ortenau	31
Übergangsregelung zum RVF – Regio-Verkehrsverbund Freiburg	31
Übergangsregelung zum WTV – Waldshuter Tarifverbund	31
Anwendung des Haustarifs der DVB – Donaueschinger Verkehrsbetriebe	32
Zuschläge im Rufbusverkehr und bei Nutzung von Anruf-Sammel-Taxis	32
TagesTicket	32
TouristTicket	32
Anerkennung von VSB-Zeitfahrausweisen in IC-Zügen der DB Fernverkehr AG	32
Sonstige Fahrausweise nach Haustarifen von Unternehmen im Bereich des VSB	33
Freizeitregelung für Monatskarten für Erwachsene des VSB-Tarifes	33
Freizeitregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr des VSB-Tarifes (Go-Card)	34
Anerkennung der KONUS-Gästekarte	34
badisch24	34
VERKEHRSVERBUND TUTTLINGEN	35
Abweichende Fahrpreise in der Zone 15	35
TagesTickets	35
Monatskarte für Kindergarten-Kinder	35
Übertragbares Jahresabonnement	35
Jahresabonnement für Kindergarten-Kinder	35
SportTicket	35
Anerkennung von Zeitfahrausweisen des SBG-Haustarifs	35
Naturpark-Express-Tageskarte	36
Fahrrad-Tageskarte (Naturpark-Express)	36
VERKEHRSVERBUND ROTTWEIL GMBH	37
Übergangsregelung zur VGF – Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt	37
vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte	37
Übergangsregelung vom naldo – Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau	38
Übergangsregelung zum TGO – Tarifverbund Ortenau	38
Abweichende Fahrpreise in den Städten Oberndorf, Rottweil, Schiltach, Schramberg und Sulz	39
TagesTickets	39
Freizeitregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehrs des VVR-Tarifes	39
Anerkennung der KONUS-Gästekarte	40
Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige	40
Anerkennung von Fahrausweisen des Anrufbusses Landkreis Rottweil	40
ÜBERGANGSTARIF ZWISCHEN DEN 3 VERBÜNDEN (3ER-TARIF)	41
Freizeitregelung für Monatskarten im Ausbildungsverkehrs	41
Naturpark-Express-Tageskarte MAXI	41
Fahrrad-Tageskarte (Naturpark-Express)	41

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der einbezogenen Verkehrsunternehmen. Sofern die gesamte Fahrstrecke im Tarifbereich nur eines der beteiligten Verbünde (VSB, VVR, TUTicket) liegt, wird dessen Tarif angewendet. Berührt die gesamte Fahrstrecke die Tarifbereiche von 2 oder 3 der beteiligten Verbünde, wird der Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden (3er-Tarif) angewendet.

Die Tarifräume der beteiligten Verbünde entsprechen grundsätzlich den politischen Grenzen der jeweiligen Landkreise:

VSB	Schwarzwald-Baar-Kreis,
TUTicket	Landkreis Tuttlingen,
VVR	Landkreis Rottweil.

Die Tarifbestimmungen gelten in den Verkehrsmitteln der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs der Produktklasse C, das sind RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegio Express (IRE). Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Fahrten von und nach außerhalb des Tarifraumes der beteiligten Verbünde. In diesem Fall gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens.
- örtliche Sonderregelungen und Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

Die Tarifbestimmungen für besondere Angebote und Übergangstarife der beteiligten Verbünde sowie tarifliche Sonderbestimmungen dieser Verbünde sind in der Anlage 5 enthalten.

2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonennummern.

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach den bei der Fahrt berührten Tarifzonen.

Gibt es mehrere Fahrtmöglichkeiten, wird der tatsächlich benutzte Weg zur Fahrpreisberechnung herangezogen. Im Übrigen richtet sich die Preisbildung nach der Anlage 2.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonenengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Steigt ein Fahrgast auf einer Buslinie, für die ein solches Angebot vorgesehen ist, zwischen zwei Haltestellen aus, benötigt er hierfür einen bis zur folgenden regulären Haltestelle gültigen Fahrausweis.

Zeitfahrausweise der höchsten Preisstufe des jeweiligen Verbundtarifes gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum des jeweiligen Verbundes. Zeitfahrausweise der höchsten Preisstufe des 3er-Tarifes gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum aller beteiligten Verbünde.

Die Fahrausweise enthalten die Startzone bzw. Starthaltestelle und Zielzone sowie nach Möglichkeit auch alle Zonen in denen sie gültig sind; fehlen die Angaben der Zonen, so ergibt sich die Gültigkeit für dazwischen liegende Tarifzonen aus dem Fahrtverlauf. Bei Umwegfahrten wird in diesen Fällen zusätzlich die Via-Zone ausgewiesen. Zeitfahrausweise können innerhalb der Zonen, für die der Fahrausweis gültig ist, freizügig benutzt werden.

3 Fahrpreistafel

Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung, sie sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 4) enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenentarif.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 oder alle eigenen nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

5 Gruppen

Gruppen ab 10 Personen (im Rufbus- und AST-Verkehr ab 6 Personen), Gruppen mit 6 und mehr Fahrrädern sowie Schulklassen müssen – unabhängig von den genutzten Fahrausweisen – spätestens 3 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei der Geschäftsstelle eines der beteiligten Verbände angemeldet werden. Die Geschäftsstelle klärt mit den betroffenen Verkehrsunternehmen die Durchführbarkeit und stellt den besonderen Ausweis für Reisegruppen aus. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und nur an den Tagen und in den Zügen und Bussen, welche im ausgegebenen Ausweis für Reisegruppen eingetragen sind.

Wird eine angemeldete Gruppenreise vor Ausstellung des Gruppenfahrausweises storniert oder umbucht, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € erhoben. Erfolgt die Stornierung später als 1 Werktag (Mo-Fr) vor Fahrtantritt oder unterlässt der Besteller die Stornierung, wird eine Aufwands- und Bearbeitungspauschale von 15,00 € erhoben, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein Bearbeitungsaufwand in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

6 Fahrausweise

Folgende Fahrausweise werden ausgegeben:

- Einzelfahrausweise
 - für Erwachsene
 - für Kinder
- TagesTickets
 - TagesTicket Single
 - TagesTicket Gruppe
- Zeitfahrausweise
 - Wochenkarte Erwachsene
 - Monatskarte Erwachsene
 - Jahresabonnement Erwachsene
 - Jahresabonnement für Senioren
 - Wochenkarte Ausbildungsverkehr
 - Monatskarte Ausbildungsverkehr
 - Jahresabonnement für Auszubildende
 - Studententicket
- KlassenTicket
- Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG
 - Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt
 - Aufpreis 1. Klasse zur Wochenkarte
 - Aufpreis 1. Klasse zur Monatskarte
 - Aufpreis 1. Klasse zum Jahresabonnement
- Fahrradkarte
- Baden-Württemberg-Tickets
 - Baden-Württemberg-Ticket Single
 - Baden-Württemberg-Ticket für 5 Personen
 - Baden-Württemberg-Ticket Nacht

6.1 Einzelfahrausweis

Einzelfahrausweise gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrausweise gelten ab ihrer Ausgabe

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| - in den Preisstufen 0 und 1 | 1 Stunde |
| - in der Preisstufe 2 | 2 Stunden |
| - in den Preisstufen 3-5 | 3 Stunden |
| - als Fahrausweis des 3er-Tarif | 4 Stunden |

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

6.2 TagesTickets

TagesTickets gelten von Montag bis Freitag ab 09.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig für beliebig viele Fahrten im gewählten Geltungsbereich. Sie werden in den Verbänden und im 3er-Tarif jeweils für die Preisstufen 1, 2 und das Gesamtnetz ausgegeben. Das TagesTicket Single gilt für 1 Person; das TagesTicket Gruppe berechtigt zur Fahrt von bis zu 5 Personen. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Nutzung durch maximal zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder oder Enkel im Alter von bis zu 14 Jahren möglich.

TagesTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie müssen vom Inhaber an der auf dem Fahrausweis vorgesehenen Stelle lesbar mit dessen vollständigen Vor- und Zunamen versehen sein. Bei TagesTickets die für mehrere Personen gültig sind muss die Eintragung für den Reisenden mit der längsten Reisedstrecke erfolgen. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen die Identität des auf dem Fahrausweis eingetragenen Reisenden durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Zusammen mit einem gemäß Ziff. 5 durch eine Verbundgeschäftsstelle ausgestellten Ausweis für Reisegruppen gilt das TagesTicket Gruppe für Reisegruppen ab 10 Personen und Schulklassen von Montag bis Freitag bereits vor 09.00 Uhr, jedoch nur in den im Ausweis für Reisegruppen gelisteten Zügen bzw. Bussen und an den dort genannten Tagen.

6.3 Zeitfahrausweise

Die Zeitfahrausweise der beteiligten Verbünde werden als persönliche und somit nicht übertragbare Fahrausweise ausgegeben. Zeitfahrausweise die nicht mit einem Lichtbild des Inhabers ausgegeben werden gelten nur zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis. Im Schülerverkehr werden die Schülersausweise der Schulen als Lichtbildausweis anerkannt.

Zeitfahrausweise müssen auf der Vorder- oder Rückseite vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigen Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Tinte oder Kugelschreiber. Veränderungen der eingetragenen Geltungsdauer bzw. des Geltungsbereichs machen den Zeitfahrausweis ungültig.

Wochen- und Monatskarten sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen und bei den Geschäftsstellen der Verbünde VSB, TUTicket und VVR erhältlich. Wochen- und Monatskarten in Form von Magnet-/Chipkarten werden nur mit zugehöriger Fahrscheinquittung anerkannt. Jahresabonnements werden nur durch die Geschäftsstellen der beteiligten Verbünde ausgegeben.

Wochen- und Monatskarten werden auch aus den Fahrausweisautomaten auf den Bahnhöfen und Haltepunkten verkauft. Die Automaten geben ab Donnerstag Wochenkarten für die Folgewoche und ab dem 25. eines Monats Monatskarten für den Folgemonat aus.

In den Zügen werden Zeitfahrausweise nicht verkauft.

Monatskarten in Magnet-/Chipkartenform können bis zu drei Monate im Voraus fortlaufend, verlängert werden.

Zeitfahrausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungszeitraum (Kalenderwoche bzw. Kalendermonat) sowie darüber hinaus bis zum ersten Werktag, der dem angegebenen Geltungszeitraum folgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Fahrausweise bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag.

Für das Hinausfahren aus dem Geltungsbereich oder das Hineinfahren in den Geltungsbereich eines Zeitfahrausweises für Erwachsene/Senioren gibt es für die weitere befahrene Strecke einen Anschlussfahrausweis. Er ist nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis für Erwachsene/Senioren für eine einfache Fahrt für eine Person gültig. Der Fahrausweis ist 4 Stunden gültig und gilt in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis für Erwachsene/Senioren für eine einfache Fahrt in eine Richtung in den Zonen 1-27.

Der Anschlussfahrausweis ist im Schienenverkehr vor Fahrtantritt zu lösen. Für den Kauf des Anschlussfahrausweises gelten die Bestimmungen des § 6 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

6.3.1 Zeitfahrausweise für Erwachsene

6.3.1.1 Wochenkarte Erwachsene

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

6.3.1.2 Monatskarte Erwachsene

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat.

Mitnahmeregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen berechtigt die Monatskarte Erwachsene innerhalb ihres Geltungsbereiches zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu 5 Personen, davon maximal eine Person ab 15 Jahre. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern oder Enkeln im Alter von bis zu 14 Jahren möglich.

6.3.1.3 Jahresabonnement Erwachsene

Das Jahresabonnement kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der ausgebenden Stelle eine Ermächtigung zum Einzug der Monatsbeträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein) erteilt wird.

Wird eine Einzugsermächtigung von einer anderen Person als dem Inhaber/der Inhaberin des Abonnements erteilt, so haftet diese andere Person gegenüber dem ausgebenden Verbund für die Zahlung der Monatsbeträge. Die Ausgabestelle kann einen Identitätsnachweis der Person verlangen, welche die Einzugsermächtigung erteilt.

Das Jahresabonnement gilt an 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 weitere Kalendermonate.

Das Jahresabonnement kann nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei einem Mitgliedsunternehmen der beteiligten Verbände bzw. bei den ausgebenden Stellen (Geschäftsstellen der Verbände VSB, TUTicket, VVR) vorliegen. Das Jahresabonnement kommt mit der Zustellung des Jahresabonnement-Fahrausweises (Abo-Karte) zustande.

Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Ausgabestelle beantragt werden. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck (Bestellschein) zu verwenden.

Der Preis des Jahresabonnements nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Wochenendregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen gilt das Jahresabonnement unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich als Netzkarte in den Zonen 1-27.

Mitnahmeregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen berechtigt das Jahresabonnement zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu 5 Personen, davon maximal eine Person ab 15 Jahre. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern oder Enkeln im Alter von bis zu 14 Jahren möglich.

Bestimmungen für die Kündigung:

- a) Das Jahresabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- b) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht eingezogen werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement von der ausgebenden Stelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.
- c) Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements nach a) oder b) und bei Änderungen werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

Endet in den Fällen nach a) und b) das Jahresabonnement vor Ablauf des Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und – je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden Monatskarten oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Jahresabonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung, wenn die prozentuale Steigerung des Monatsbetrages höher ausfällt als die prozentuale Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Zeitraum seit der letzten Tarifänderung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn die Abo-Karte bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückgegeben wird. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

6.3.1.4 Jahresabonnement für Senioren

Das Jahresabonnement für Senioren kann von Fahrgästen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Dem Bestellschein ist eine Kopie des gültigen Personalausweises beizufügen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff, 6.3.1.3 Anwendung.

6.3.2 Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr

Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr werden an alle Berechtigten im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes ausgegeben, dies sind:

- I. Schulpflichtige Personen bis zum 15. Geburtstag.
- II. Nach dem 15. Geburtstag:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g) Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr sind nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht zum Kauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr berechtigt.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ist in den Fällen der Ziffer II. nachzuweisen. Dies kann in den Fällen der Buchstaben a) und b) durch Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises erfolgen. Ansonsten erfolgt der Nachweis in den Fällen der Buchstaben a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Buchstaben h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der vorgelegten Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer II. gegeben ist. Die Bescheinigung muss im VSB und VVR auf dem vom VSB bzw. VVR ausgegebenen Formular (Stammkarte) erfolgen; sie gilt längstens ein Jahr. Bei einer Fahrausweisprüfung sind der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen. Die in Ziffer I. aufgeführten Personen haben ihr Alter auf Verlangen nachzuweisen. Die Pflicht zum Nachweis der Berechtigung entfällt bei Schülermonatskarten, die an die Schüler über die Schulträger im Abbuchungsverfahren ausgegeben wurden.

Freizeitregelung: Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr und das Jahresabonnement für Auszubildende gelten von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag als Netzkarte in den Tarifräumen aller beteiligten Verbände (Zonen 1-27). Monatskarten im Ausbildungsverkehr, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der Sommer-Schulferien des Landes Baden-Württemberg als Netzkarte in den Tarifräumen aller beteiligten Verbände (Zonen 1-27).

Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr und das Jahresabonnement für Auszubildende berechtigen von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel im gesamten Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB).

6.3.2.1 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden auch als Schülerwochenkarte bezeichnet verkauft. Sie gelten für die angegebene Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

6.3.2.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden auch als Schülermonatskarte bzw. KidCard bezeichnet verkauft. Sie gelten für den angegebenen Kalendermonat.

Die angenommenen Anträge für Schülermonatskarten, die im Rahmen des Schülerlisten- bzw. KidCard-Verfahrens ausgegeben werden, gelten bis zum Erhalt der Fahrausweise, maximal jedoch 7 Kalendertage ab Annahme des Antrages als Ersatzfahrausweis.

6.3.2.3 Jahresabonnement für Auszubildende

Das Jahresabonnement für Auszubildende kann von Berechtigten gemäß Punkt 6.3.2 in Anspruch genommen werden, wenn kein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten gemäß § 18 FAG bzw. der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten besteht und wenn der ausgebenden Stelle eine Ermächtigung zum Einzug der Monatsbeträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein) erteilt wird. Dem Bestellschein ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. der Lehranstalt über die Dauer der Ausbildungszeit beizufügen. Im VSB und im VVR ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes einmal jährlich bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Karte ohne Aufforderung neu vorzulegen, andernfalls erfolgt kein Versand der neuen Karte. Die Wochenendregelung und die Mitnahmeregelung für Jahresabonnements gelten nicht für das Jahresabonnement für Auszubildende. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 6.3.1.3 und 6.3.2 Anwendung.

6.3.2.4 Studententicket

Studierende, die an einer Hochschule nach Ziffer 6.3.2, II a) immatrikuliert sind, können ein Studententicket beziehen. Es ist für jeweils 6 aufeinander folgende Monate erhältlich (Sommersemester: 01.03. bis 31.08. eines Jahres; Wintersemester 01.09. bis 28./29.02. eines Jahres); hiervon abweichende Gültigkeitszeiträume sind nicht möglich. Das Studententicket muss – in jedem Semester neu – beim KundenCenter des jeweiligen Verbundes unter Verwendung des Bestellscheinvordruckes des Verbundes bestellt werden; hierbei ist der Studierenden-Status durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

Das Studententicket wird für das Gesamtnetz des VSB (gültig in den Zonen 1-10), für das Gesamtnetz von TUTicket (gültig in den Zonen 11-18), für das Gesamtnetz des VVR (gültig in den Zonen 20-27, jedoch nicht in den Zonen 30 und 31) oder im Rahmen des Übergangstarifs zwischen den Verbänden („3er-Tarif“) kombiniert für die Gesamtnetze von zwei oder drei Verbänden – jedoch ohne die Zonen 30 und 31 – ausgegeben. Das Studententicket für das Gesamtnetz des VSB wird unter dem Namen „GoCard Student“ verkauft.

Das Studententicket wird nach Eingang des Gesamtbetrages für ein Semester ausgegeben. Eine Verlängerung für das folgende Semester ist mit Einreichung eines neuen Bestellscheines sowie einer neuen Immatrikulationsbescheinigung möglich. Um einen pünktlichen Versand zum Beginn des Geltungszeitraumes sicherzustellen müssen Bestellschein, Immatrikulationsnachweis und Geldeingang spätestens 1 Woche vor Semesterbeginn beim KundenCenter vorliegen.

Freizeitregelung: Das Studententicket gilt unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag im Gesamtnetz der Verbände VSB, TUTicket und VVR (Zonen 1-27). Abweichend von Ziffer 6.3.2 der gemeinsamen Tarifbestimmungen von VSB, TUTicket und VVR wird es aber nicht im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) anerkannt.

Wird ein Studententicket vor Ablauf seiner Geltungsdauer zur Erstattung eingereicht, wird bei der Berechnung des Erstattungsbetrages vom Kaufpreis für die bisherige Nutzung für jeden angefangenen Monat seit dem 1. Geltungstag der Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe A des jeweiligen Verbundes, bei zwei genutzten Verbänden der Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe A des Übergangstarifs zwischen den Verbänden („3er-Tarif“) und bei drei genutzten Verbänden der Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe C des Übergangstarifs zwischen den Verbänden („3er-Tarif“) abgezogen. Bei einer Erstattung nach § 10 Ziff. 3 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen gilt als monatliches Beförderungsentgelt ein Sechstel des Verkaufspreises des Studententickets.

6.4 Sonstige Fahrausweise

6.4.1 KlassenTicket

Das KlassenTicket wird nur durch die Geschäftsstellen der Verkehrsverbände nach vorheriger Anmeldung gemäß Ziff. 5 ausgegeben. Es gilt für Schulklassen (max. 32 Schüler + 3 Begleitpersonen) an seinem Geltungstag für jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt in seinem Geltungsbereich. Es ist nur in Verbindung mit dem durch die Verbundgeschäftsstelle ausgestellten Ausweis für Reisegruppen und nur in den dort aufgeführten Zügen und Bussen gültig. Für die Stornierung angemeldeter Fahrten mit dem Klassenticket gelten die Bestimmungen in Ziff.5.

6.4.2 Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG

Für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG ist ein zusätzlicher Aufpreis-Fahrausweis erforderlich. Mit Schwerbehindertenausweisen und Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr ist die Benutzung der 1. Klasse ausgeschlossen. Der Aufpreis 1. Klasse wird nur von der DB (bzw. der ausgebenden Stelle bei Jahresabonnements) verkauft.

6.4.2.1 Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt

Für die Benutzung der 1. Klasse für eine einzelne Fahrt ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt zu lösen. Er gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis jeweils für eine Fahrt in einer Fahrtrichtung und so lange wie der zugehörige Fahrausweis, jedoch maximal 4 Stunden.

6.4.2.2 Aufpreis 1. Klasse zu Zeitfahrausweisen

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Zeitfahrausweisen für Erwachsene werden Aufpreise 1. Klasse als Wochenkarte, Monatskarte und Abo-Karte ausgegeben. Sie gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis.

6.4.3 Fahrradkarte

Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad und Fahrt eine Fahrradkarte erforderlich. Ist die Mitnahme auf Teilstrecken nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Beförderungsentgelts. Auf bestimmten Streckenabschnitten kann zu festgelegten Tageszeiten die Fahrradbeförderung gratis angeboten werden. Die Information hierüber erfolgt durch örtlichen Aushang.

6.4.4 Baden-Württemberg-Tickets

Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single und Baden-Württemberg-Ticket Nacht werden im gesamten Tarifraum der angeschlossenen Verbände nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für dieses Angebot ausgegeben und anerkannt.

6.5 Gültigkeit von Fahrausweisen anderer Anbieter

6.5.1 Anerkennung des SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg gilt im gesamten Tarifraum der angeschlossenen Verbände nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für dieses Angebot.

6.5.2 Anerkennung von Fahrausweisen des DB-Tarifs in den Zügen des ZVR

In den Zügen des Zweckverbandes Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg (ZVR) werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr ausgestellte Fahrausweise des DB-Tarifbesitzers anerkannt, wenn sie für den jeweiligen Streckenabschnitt gültig sind.

6.5.3 Anerkennung von Monatskarten im Ausbildungsverkehr des VHB

Monatskarten im Ausbildungsverkehr „Plus“ des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) werden von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) als Netzkarte in den Tarifräumen aller beteiligten Verbünde anerkannt.

6.5.4 Anerkennung der BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG

Die BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG wird in allen Zügen und in den Bussen der SüdbadenBus GmbH (SBG), der SüdwestBus – Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS) und der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) zur Fahrt anerkannt.

6.5.5 AboPlus Baden-Württemberg

Das verbundübergreifende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung in den Verbänden VSB, TUTicket und VVR wie ein Jahresabonnement gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen der Absätze 6.3 und 6.3.1.3 entsprechend, soweit sich nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust – abweichende Regelungen ergeben.

7 Verlust oder Zerstörung von Fahrausweisen

Bei Verlust oder Zerstörung von Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind:

- Bei Zerstörung von Magnet-/Chipkarten, wird der Ersatz nur gegen Vorlage der entsprechenden Fahrscheinquittung und gegen Rückgabe der beschädigten Magnet-/Chipkarte vorgenommen. Die Ersatzkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € ausgestellt. Bei nicht vom Kunden zu vertretenden Beschädigungen der Magnet-/Chipkarten (z.B. Abnutzung durch den Gebrauch der Karten) wird kein Entgelt erhoben.
- Für abhanden gekommene persönliche Abo-Karten sowie für Schülermonatskarten, die über die Schulträger im Lastschriftverfahren ausgegeben werden wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € eine Ersatz- Karte ausgestellt.
- Im Falle eines Verlustes einer Fahrscheinquittung zu einer Wochen- oder Monatskarte in Form von Magnet-/Chipkarten kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen oder die Geschäftsstellen der Verbände VSB und VVR ein Ersatz-Quittungsbeleg gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € ausgestellt werden.

Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

8 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch den Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen. Der Schwerbehindertenausweis berechtigt – auch mit einem Aufpreis nach 6.4.2 – nicht zur Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen der DB.

9 Beförderung von Polizei- und Zollbeamten

Polizei- und Zollbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert, in Zügen jedoch nur in der 2. Wagenklasse.

10 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

10.1 Hunde

Für Hunde ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrausweis für Kinder oder ein Zeitfahrausweis für Erwachsene zu erwerben. Bei Benutzung der 1. Klasse der DB ist für Hunde kein Aufpreis 1. Klasse erforderlich.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

10.2 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

10.3 Fahrräder

Die Tarifbestimmungen für die Beförderung von Fahrrädern sind in 6.4.3 enthalten.

Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes sind Fahrräder nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn die technischen Einrichtungen der Fahrzeuge dies zulassen. Im Einzelfall entscheidet das Fahr- oder Zugbegleitpersonal.

Motorisierte Zweiräder sind von der Beförderung ausgeschlossen.

11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr gelten die Regelungen in Anlage 3 (Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen von VSB, TUTicket und VVR.

Die nach diesen Tarifbestimmungen ausgegebenen Fahrausweise

- TagesTickets (6.2)
- KlassenTicket (6.4.1)
- Baden-Württemberg-Ticket (6.4.4)
- SchülerFerienTicket Baden-Württemberg (6.5.1)
- KombiTickets (12.2)
- Kostenloses oder preisreduziertes Angebot (12.3)
- TagesTicket Familie (Anlage 5 – VSB)
- TouristTicket (Anlage 5 – VSB)
- KONUS-Gästekarte (Anlage 5 – VSB und Anlage 5 – VVR)
- badisch24 (Anlage 5 – VSB)
- Gruppenfahrchein (Anlage 5 – TUTicket)
- SportTicket (Anlage 5 – TUTicket)

sind erheblich ermäßigte Fahrausweise im Sinne dieser Anlage und berechtigen deshalb nicht zur Inanspruchnahme der Rechte nach Ziff. 4.2 dieser Anlage (Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen).

12 Sonderangebote

12.1 Ermäßigungen für Sonderangebote

Die Verbände können für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer generelle Ermäßigungen einräumen, wenn hierdurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

12.2 KombiTickets

Die Verbände können tarifliche Sonderangebote in Form von Sonderfahrausweisen und KombiTickets ausgeben. KombiTickets sind ertragsgesicherte Angebote mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen.

Ertragsgesichert bedeutet, dass der durch die Nutzer dieses Tickets entstehende Ertragsausfall errechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder ein entsprechender KombiTicket Preis zugrunde gelegt wird.

Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Veranstalter vereinbart und über diesen bekannt gegeben. Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

12.3 Kostenloses oder preisreduziertes Angebot

Die Verbände können Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine kostenlose oder eine preislich reduzierte Nutzung des ÖPNV ermöglichen, sofern der Dritte die entstehenden Fahrgeldausfälle übernimmt. Die Kooperation kann auf bestimmte Personengruppen begrenzt werden.

Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Dritten vereinbart und über diesen bekannt gegeben.

Anlagen

Anlage 1: Tarifzonenplan



Innerhalb von auf den Verbundgrenzen liegenden Orten gilt grundsätzlich der Tarif des Verbundes zu dessen Landkreis der jeweilige Ort gehört.

Anlage 2: Ermittlung der Fahrpreise

Die Höhe der Preise für Einzelfahrausweise, Gruppenfahrausweise und Zeitfahrausweise richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Wird bei einer Fahrt mehr als einer der beteiligten Verbünde berührt, so sind die Anzahl der Zonen für jeden durchfahrenen Verbund getrennt zu ermitteln.

Die Preise für Tagesfahrausweise, Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse und Fahrradkarten sind im jeweiligen Verbund entfernungsunabhängige Festpreise

Preisstufen für Einzelfahrausweise, Gruppenfahrausweise, Zeitfahrausweise

Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH

Anzahl der durchfahrenen Zonen	Preisstufe für Einzel- und Gruppenfahrausweise	Preisstufe für Zeitfahrausweise
1	1	A
2	2	
3	3	B
4	4	C
5 und mehr	5	

Verkehrsverbund Tuttlingen

Anzahl der durchfahrenen Zonen	Preisstufe für Einzel- und Gruppenfahrausweise	Preisstufe für Zeitfahrausweise
1	1	A
2	2	
3	3	B
4 und mehr	4	C

Verkehrsverbund Rottweil GmbH

Anzahl der durchfahrenen Zonen	Preisstufe für Einzel- und Gruppenfahrausweise	Preisstufe für Zeitfahrausweise
1	1	A
2	2	
3	3	B
4	4	C
5 und mehr	5	

Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden (3er-Tarif)

Fahrten aus dem VSB in TUTicket				Fahrten aus dem VSB in den VVR				Fahrten aus TUTicket in den VSB				Fahrten aus TUTicket in den VVR				Fahrten aus dem VVR in den VSB				Fahrten aus dem VVR in TUTicket			
Preisstufe für Zeitfahrausweise		Preisstufe für Einzelfahrausweise*		Preisstufe für Zeitfahrausweise		Preisstufe für Einzelfahrausweise*		Preisstufe für Zeitfahrausweise		Preisstufe für Einzelfahrausweise*		Preisstufe für Zeitfahrausweise		Preisstufe für Einzelfahrausweise*		Preisstufe für Zeitfahrausweise		Preisstufe für Einzelfahrausweise*		Preisstufe für Zeitfahrausweise		Preisstufe für Einzelfahrausweise*	
Anzahl Zonen im TUTicket	Anzahl Zonen im VVR	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VVR	Anzahl Zonen im TUTicket	Anzahl Zonen in der VVR	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VVR	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VVR	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VVR	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VVR	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VSB	Anzahl Zonen im VVR	Anzahl Zonen im VSB	
1	1	1	A	1	1	1	A	1	1	1	A	1	1	1	A	1	1	1	A	1	1	1	A
1	1	1	C	1	1	1	C	1	1	1	C	1	1	1	C	1	1	1	C	1	1	1	C
1	1	2	A	1	4>	1	F	1	1	2	A	1	1	2	A	1	4>	1	F	1	1	2	A
1	1	2	C	1	4>	1	F	1	1	2	C	1	1	2	C	1	4>	1	F	1	1	2	C
1	1	2	B	1	1	2	C	1	1	2	B	1	1	2	C	1	1	2	B	1	1	2	C
1	1	3	D	1	4>	2	F	1	1	3	D	1	1	3	D	1	4>	2	F	1	1	3	D
1	1	3	C	1	3	3	B	1	1	3	C	1	1	3	C	1	3	3	B	1	1	3	C
1	1	4>	F	1	1	3	D	1	1	4	F	1	1	3	D	1	1	3	D	1	1	4>	F
2	1	2	A	1	4>	3	G	1	1	2	A	1	1	2	A	1	4>	3	G	1	1	2	A
2	1	2	C	1	4>	3	G	1	1	2	C	1	1	2	C	1	4>	3	G	1	1	2	C
2	1	2	B	1	1	2	C	2	1	1	A	2	1	1	A	2	1	1	A	2	1	1	A
2	1	2	A	1	1	2	C	2	1	1	A	2	1	1	A	2	1	1	A	2	1	1	A
2	1	2	C	1	4>	4	G	2	1	1	C	2	1	1	C	2	1	1	C	2	1	1	C
2	1	2	B	1	1	2	C	2	1	2	A	2	1	2	A	2	1	2	B	2	1	2	A
2	1	3	D	1	1	2	C	2	1	2	C	2	1	2	C	2	1	2	C	2	1	2	C
2	1	3	C	1	4>	5	F	2	1	3	B	2	1	3	B	2	1	3	B	2	1	3	B
2	1	4>	F	2	1	2	A	2	1	3	D	2	1	3	D	2	1	2	A	2	1	3	D
3	1	3	B	2	2	2	A	2	1	4	C	2	1	4	C	2	2	2	A	2	2	2	A
3	1	4	D	2	2	3	B	2	1	4	C	2	1	4	C	2	2	3	B	2	2	3	B
3	1	2	B	2	2	4	C	2	1	5	C	2	1	5	C	2	2	4	C	2	2	4	C
3	1	2	D	2	2	5	C	2	1	5	C	2	1	5	C	2	2	5	C	2	2	5	C
3	1	2	C	2	2	6	C	2	1	5	C	2	1	5	C	2	2	6	C	2	2	6	C
3	1	3	C	3	1	3	B	3	1	2	B	3	1	2	B	3	1	3	C	3	1	3	B
3	1	3	D	3	1	3	D	3	1	3	D	3	1	3	D	3	1	3	D	3	1	3	D
3	1	4>	F	3	3	4	C	3	1	2	B	3	1	2	B	3	3	4	C	3	3	4	C
3	1	4>	G	3	3	4	C	3	1	2	B	3	1	2	B	3	3	4	C	3	3	4	C
4	1	4	C	3	5>	6	D	3	1	2	A	3	1	2	A	3	5	6	D	3	5	6	D
4	1	1	E	4	1	4	C	3	1	3	E	4	1	3	E	4	1	4	C	4	1	4	C
4	1	2	C	4	2	4	C	3	1	4	D	4	2	4	C	4	2	4	C	4	2	4	C
4	1	2	E	4	3	5	D	3	1	4	G	4	3	5	D	4	3	5	D	4	3	5	D
4	1	3	D	4	4	6	E	3	1	5	D	4	4	6	E	4	4	6	E	4	4	6	E
4	1	3	E	4	4	6	E	3	1	5	D	4	4	6	E	4	4	6	E	4	4	6	E
4	1	3	G	4	5>	7	E	3	1	5	G	4	5	7	E	4	5	7	E	4	5	7	E
4	1	4>	F	5>	1	5	C	4>	1	3	C	5>	1	5	C	4>	1	3	C	5>	1	5	C
4	1	4>	G	5>	2	5	C	4>	1	4	F	5>	2	5	C	4>	1	4	F	5>	2	5	C
5>	1	1	E	5>	3	6	D	4>	2	4	C	5>	3	6	D	4>	2	4	C	5>	3	6	D
5>	1	1	E	5>	4	7	E	4>	1	2	F	5>	4	7	E	4>	1	2	F	5>	4	7	E
5>	1	2	C	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E
5>	1	2	E	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E
5>	1	3	D	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E
5>	1	3	G	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E
5>	1	4>	F	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E
5>	1	4>	G	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E	4>	2	3	D	5>	5>	7	E

* = und Gruppenfahrausweise
 4> =mehr als 4
 5> =mehr als 5

Anlage 3: Zuordnung von Teilorten zu den Tarifzonen

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Aichhalden	Aichhalden	25, 27
	Rötenberg	27
	Hinteraichhalden	25, 27
	Zollhaus	25, 27
Aldingen	Aixheim	12
	Aldingen	12
	Neuhaus	12
	Lamm (B433)	12, 13
Bad Dür rheim	Bad Dür rheim	7
	Biesingen	7
	Hochemmingen	7
	Oberbaldingen	7
	Öfingen	7
	Sunthausen	7
	Unterbaldingen	7
Balgheim	Balgheim	13, 14
Bärenthal	Bärenthal	12
Beuron	Beuron	12 ^{A) B)}
	Kohlplatte	12 ^{A) B)}
Blumberg	Achdorf	10
	Aselfingen	10
	Blumberg	10
	Epfenhofen	10
	Eschach	10
	Fützen	10
	Hondingen	10
	Kommingen	10
	Neuhaus	10
	Nordhalden	10
	Opferdingen	10
	Randen	10
	Riedböhringen	10
	Riedöschingen	10
	Überachen	10
Zollhaus	10	
Bösingen	Bösingen	21, 26
	Herrenzimmern	21
	Kasperleshof	22
Böttingen	Böttingen	12
Bräunlingen	Bräunlingen	9
	Bruggen	9
	Döggingen	9
	Mistelbrunn	9
	Unterbränd	9
	Waldhausen	9
Brigachtal	Beckhofen	7
	Kirchdorf	7
	Klengen	7
	Überauchen	7
Bubsheim	Bubsheim	12
Buchheim	Buchheim	12

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

B) nicht im Verkehr Beuron – Kohlplatte

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Dauchingen	Dauchingen	4
Deilingen	Deilingen	11
Deißlingen	Deißlingen	20
	Lauffen	20
	Trossingen Bahnhof	4, 12, 20
Denkingen	Denkingen	12
Dietingen	Dietingen	20, 21
	Gösslingen	21
	Irslingen	21
	Mariahochheim	21
	Rotenzimmern	21
	Böhringen	21
Donaueschingen	Aasen	8
	Allmendshofen	8
	Aufen	8
	Donaueschingen	8
	Grüningen	8
	Heidenhofen	8
	Hubertshofen	8
	Immenhöfe	8
	Neudingen	8
	Pfohren	8
	Wolterdingen	8
	Zindelstein	7, 8
	Dornhan	Bettenhausen
Busenweiler		24
Dornhan		24
Fürnsal		24
Gundelshausen		24
Leinstetten		24
Marschalkenzimmern		24
Weiden		24
Dunningen		Dunningen
	Lackendorf	26
	Seedorf	26
	Stampfe	26
	Stittholz	26
Dürbheim	Dürbheim	14
Durchhausen	Durchhausen	13, 14
Egesheim	Egesheim	11
Emmingen-Liptingen	Emmingen	17
	Liptingen	17
	Waldhof (Neuhaus)	17
Epfendorf	Epfendorf	21, 22
	Harthausen	21
	Talhausen	21
	Trichtingen	21
Eschbronn	Locherhof	26
	Mariazell	3 ^{A)} , 26
Fluorn-Winzeln	Fluorn	22
	Winzeln	22, 26
Fridingen an der Donau	Bergsteig	14
	Fridingen an der Donau	14
	Knopfmacherfelsen	14

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Frittlingen	Frittlingen	12, 20 ^{A)}
Furtwangen	Escheck	1, 6
	Furtwangen	6
	Katzensteig	6
	Linach	6
	Neukirch	6
	Rohrbach	6
	Schönenbach	6
Geisingen	Aulfingen	18
	Geisingen	18
	Gutmadingen	8 ^{A)} , 18
	Hausen	18
	Kirchen	18
	Leipferdingen	10 ^{A)} , 18
Gosheim	Gosheim	11
Gunningen	Gunningen	13
Gütenbach	Gütenbach	6
Hardt	Hardt	3 ^{A)C)} , 25
	Nägelesee	3 ^{A)C)} , 25
	Steinreute	25
Hausen ob Verena	Hausen ob Verena	13
Hüfingen	Behla	9
	Fürstenberg	9
	Hausen vor Wald	9
	Hüfingen	8, 9
	Mundelfingen	9
	Sumpfohren	9
Immendingen	Bachzimmern	17
	Hattingen	17
	Hintschingen	17
	Immendingen	17
	Ippingen	17
	Kaserne	17
	Mauenheim	17
	Zimmern	17
Irndorf	Irndorf	12
Kolbingen	Kolbingen	14
Königsfeld	Buchenberg	3
	Burgberg	3
	Erdmannweiler	3
	Königsfeld	3
	Martinsweiler	3
	Neuhausen	3
	Weiler	3
Königsheim	Königsheim	12, 14
Lauterbach	Bremenloch	25
	Fohrenbühl	25
	Hugenhof	25
	Joachimshof	25
	Lauterbach	25
	Sulzbach	25
Mahlstetten	Mahlstetten	12
Mönchweiler	Mönchweiler	3

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

C) nicht im Verkehr Nägelesee – Hardt – Tennenbronn

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Mühlheim an der Donau	Mühlheim an der Donau	14
	Stetten an der Donau	14, 16
Neuhausen ob Eck	Holzach	17
	Neuhausen ob Eck	17
	Schwandorf	17
	Volkertsweiler	17
	Worndorf	17
Niedereschach	Fischbach	3
	Kappel	3
	Niedereschach	3
	Schabenhäusen	3
Oberndorf am Neckar	Aistaig	22, Stadttarif
	Altoberndorf	22, Stadttarif
	Beffendorf	22
	Bochingen	22
	Boll	22, Stadttarif
	Hochmössingen	22
	Irslenbach	22, Stadttarif
	Lindenhof	22, Stadttarif
	Oberndorf am Neckar	22, Stadttarif
	Oberstadt	22, Stadttarif
	Webertal	22, Stadttarif
	Reichenbach	Reichenbach
Renquishausen	Renquishausen	12, 14
Rietheim-Weilheim	Rietheim	14
	Weilheim	14, 15
Rottweil	Altstadt	20, Stadttarif
	Bühligen	20, Stadttarif
	Feckenhausen	20, Stadttarif
	Göllsdorf	20, Stadttarif
	Hausen	20, Stadttarif
	Hegneberg	20, Stadttarif
	Hochwald	26
	Neufra	12 ^{A)} , 20, Stadttarif
	Neukirch	20, Stadttarif
	Rottenmünster	20, Stadttarif
	Rottweil	20, Stadttarif
	Saline	20, Stadttarif
	Seehof	20, Stadttarif
	Vaihingerhof	20, Stadttarif
Zepfenhan	20, Stadttarif	
Schenkenzell	Kaltbrunn	27
	Schenkenzell	27
	Vortal	27
	Wittichen	27
Schiltach	Hinterlehengericht	27, Stadttarif
	Hoffeld	27, Stadttarif
	Schiltach	27, Stadttarif
	Vorderlehengericht	27, Stadttarif
Schonach	Rohrhardsberg	1
	Schonach	1
	Schonachbach	1
Schönwald	Schönwald	1
	Weißbach	1

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Schramberg	Brambach	25, Stadttarif
	Gaswerk	25, Stadttarif
	Heiligenbronn	25, 26, Stadttarif
	Heuwies	25, Stadttarif
	Hintersulgen	25, Stadttarif
	Hutneck	25, Stadttarif
	Lienberg	25, Stadttarif
	Oberreute	25, Stadttarif
	Schattenwald	25, Stadttarif
	Schlangenbühl	25, Stadttarif
	Schönbronn	25, 26, Stadttarif
	Schramberg	25, Stadttarif
	Sulgen	25, Stadttarif
	Tennenbronn (inkl. Berneck und Benzebene)	2 ^{A)} , 25, Stadttarif
	Vierhäuser	25, Stadttarif
	Waldmössingen	26, Stadttarif
Seitingen-Oberflacht	Oberflacht	14
	Seitingen	14
Spaichingen	Spaichingen	13
St. Georgen	Brigach	2
	Langenschiltach	2
	Oberkirnach	2, 5
	Peterzell	2
	Sommerau	2
	St. Georgen	2
	Stockburg	2
	Stockwald	2
Sulz am Neckar	Bergfelden	23
	Brachfeld	23
	Dürrenmettstetten	23
	Fischingen	23
	Glatt	23
	Holzhausen	23, Stadttarif
	Hopfau	23
	Hopfau Reinau	23
	Kastell	23, Stadttarif
	Kirchberg (Kloster)	23
	Mühlheim	23
	Renfrizhausen	23
	Schillerhöhe	23, Stadttarif
	Schulen	23, Stadttarif
	Sigmarswangen	23
	Sulz am Neckar	23, Stadttarif
Talheim	Talheim	14
Triberg	Fuchsfalle	1, 2
	Gremmelsbach	1
	Nussbach	1
	Triberg	1
Trossingen	Schura	12, 13
	Trossingen Bahnhof	4, 12, 20
	Trossingen Stadt	12

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

C) nicht im Verkehr Nägelesee – Hardt – Tennenbronn

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Tuningen	Schonwiesen	7, 12 ^{A) D)} , 13 ^{A) D)}
	Tuningen	7, 13 ^{A) D)} , 14 ^{A) D)}
Tuttlingen	Altental	16
	Eßlingen	16
	Höfe	16
	Möhringen	16
	Nendingen	16
	Ludwigstal	15, 16
	Möhringen Vorstadt	15, 16
	Tuttlingen	15
Unterkirnach	Maria Tann	5
	Unterkirnach	5
Villingendorf	Villingendorf	20, 21
Villingen-Schwenningen	Herzogenweiler	4, 7
	Längental	4
	Marbach	4, 7
	Mühlhausen	4
	Nordstetten	4
	Obereschach	4
	Pfaffenweiler	4
	Rietheim	4
	Schilterhäusle	4
	Schwenningen am Neckar	4
	Tannheim	4, 7
	Villingen	4
	Weigheim	4, 12 ^{A) D)}
	Weilersbach	4
	Zollhaus	4
Vöhrenbach	Fischerhof	5, 7
	Hammereisenbach	5, 7
	Kalte Herberge	5, 6
	Langenbach	5
	Urach	5
	Vöhrenbach	5
Vöhringen	Vöhringen	23
	Wittershausen	23
Wehingen	Bildungszentrum	11
	Harras	11
	Steighof	11
	Wehingen	11
Weizen	Grimmelshofen	10
Wellendingen	Wellendingen	20
	Wilflingen	11 ^{A)} , 20
Wurmlingen	Wurmlingen	16
Wutach	Wutachmühle	9, 10
Zimmern ob Rottweil	Flözlingen	20
	Horgen ^{E)}	3 ^{A)} , 20
	Stetten	20
	Tannwald	20
	Zimmern ob Rottweil	20, Stadttarif RW

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

D) nicht im Verkehr Weigheim – Schonwiesen – Tuningen

E) = inklusive der Haltestelle Römerweg

Anlage 4: Fahrpreistafeln**Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH**

Preisstufe	Einzelfahrausweise		Klassen-Ticket	TagesTickets		
	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)		Single	Gruppe	Familie
1	1,90 €	1,50 €	39,00 €	3,70 €	8,50 €	7,30 €
2	3,00 €	1,80 €	60,00 €	5,90 €	12,50 €	10,50 €
3	4,20 €	2,30 €	80,00 €	8,20 €	17,00 €	13,50 €
4	5,40 €	2,80 €				
5	6,60 €	3,30 €				
1. Kl. DB	+1,80 €	+1,80 €	—	—	—	—

Preisstufe	Wochenkarten		Monatskarten		Jahresabo (Monatsbeträge)		
	Erwachsene	Ausbildung	Erwachsene	Ausbildung	Erwachsene	Auszubildende	Senioren
A	17,50 €	13,00 €	45,00 €	33,20 €	37,50 €	27,70 €	30,00 €
B	23,50 €	17,50 €	60,00 €	45,00 €	50,00 €	37,50 €	40,00 €
C	28,50 €	21,50 €	75,00 €	55,00 €	62,50 €	45,80 €	50,00 €
1. Kl. DB	+17,50 €	—	+45,00 €	—	+37,50 €	—	+30,00 €

Fahrradkarte	3,50 €
VSB-Ergänzungskarten TGO/RVF/WTV	19,00 €
badisch24	9,90 €
StudentenTicket (GoCard Student)	132,80 €

Verkehrsverbund Tuttlingen

Preisstufe	Einzelfahrausweise		Klassen-Ticket	TagesTickets		Gruppenfahrtschein	
	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)		Single	Gruppe	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)
0	1,50 €	1,00 €	30,00 €	3,00 €	4,00 €	0,70 €	0,50 €
1	1,60 €	1,00 €		3,10 €	5,00 €	0,80 €	0,50 €
2	1,90 €	1,00 €		3,50 €	6,50 €	1,00 €	0,50 €
3	2,80 €	1,40 €		4,00 €	7,50 €	1,40 €	0,70 €
4	3,80 €	1,90 €		5,00 €	9,00 €	1,90 €	0,90 €
1. Kl. DB	+1,80 €	+1,80 €	—	—	—	+1,80 €	+1,80 €

Preisstufe	Wochenkarten		Monatskarten		Jahresabo (Monatsbeträge)			
	Erwachsene	Ausbildung	Erwachsene	Ausbildung	Erwachsene	Auszubildende	Senioren	übertragbar
0	11,50 €	9,50 €	34,00 €	27,50 €	28,33 €	22,92 €	22,67 €	32,50 €
A	12,00 €	10,00 €	35,50 €	29,00 €	29,58 €	24,17 €	23,67 €	33,75 €
B	17,50 €	13,00 €	50,00 €	39,00 €	41,67 €	32,50 €	33,33 €	45,83 €
C	21,50 €	16,50 €	65,00 €	50,00 €	54,17 €	41,67 €	43,33 €	58,33 €
1. Kl. DB	+12,00 €	—	+35,50 €	—	+29,58 €	—	+23,67 €	+29,58 €

Fahrradkarte	3,50 €
Sporticket	21,00 €
Monatskarte für Kindergarten-Kinder (1-3 Zonen)	16,00 €
Jahresabo für Kindergarten-Kinder (1-3 Zonen)	13,33 € (Monatsbetrag)
StudentenTicket	116,00 €

Tarifangebote im Naturpark-Express:

Naturpark-Express-Tageskarte	16,00 €
Naturpark-Express-Fahrrad-Tageskarte	3,00 €
Naturpark-Express-Fahrrad-Tageskarte für Familien	8,00 €
Naturpark-Express-Fahrradkarte Kurzstrecke (2 Haltestellen)	1,50 €

Verkehrsverbund Rottweil GmbH

Preisstufe	Einzelfahrausweise		Klassen-Ticket	TagesTickets		
	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)		Stadtzone	Single	Gruppe
0	1,60 €	1,15 €	30,00 €	3,00 €	—	7,50 €
1	1,80 €	1,25 €	34,00 €	—	3,50 €	8,50 €
2	2,80 €	1,60 €	50,00 €	—	5,50 €	12,50 €
3	4,00 €	2,30 €	68,00 €	—	7,90 €	17,00 €
4	5,30 €	2,90 €				
5	6,60 €	3,50 €				
1. Kl. DB	+1,80 €	+1,80 €	—	—	—	—

Preisstufe	Wochenkarten		Monatskarten		Jahresabo (Monatsbeträge)		
	Erwachsene	Ausbildung	Erwachsene	Ausbildung	Erwachsene	Auszubildende	Senioren
0	14,00 €	12,50 €	34,50 €	33,10 €	28,80 €	23,50 €	23,00 €
A	16,60 €		44,50 €		37,10 €	27,60 €	29,70 €
B	21,80 €	17,30 €	59,50 €	44,30 €	49,60 €	36,90 €	39,70 €
C	26,80 €	20,50 €	73,00 €	54,50 €	60,80 €	45,40 €	48,70 €
1. Kl. DB	+16,60 €	—	+44,50 €	—	+37,10 €	—	+29,70 €

Fahrradkarte	3,50 €
vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte	5,00 €
StudentenTicket	132,40 €

Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden (3er-Tarif)

Preisstufe	Einzelfahrausweise		Klassen-Ticket	TagesTickets	
	Erwachsene	Kinder (6-14 J.)		Single	Gruppe
1	3,00 €	1,80 €	52,00 €	5,90 €	13,00 €
2	3,90 €	2,30 €	70,00 €	7,70 €	17,50 €
3	5,20 €	2,80 €	92,00 €	10,30 €	23,00 €
4	6,50 €	3,30 €			
5	7,80 €	3,90 €			
6	9,00 €	4,50 €			
7	10,20 €	5,10 €			
1. Kl. DB	+ 1,80 €	+ 1,80 €	—	—	—

Preisstufe	Wochenkarten		Monatskarten		Jahresabo (Monatsbeträge)		
	Erwachsene	Ausbildung	Erwachsene	Ausbildung	Erwachsene	Auszubildende	Senioren
A	22,00 €	17,00 €	62,00 €	47,00 €	51,70 €	39,20 €	41,30 €
B	26,00 €	20,00 €	73,00 €	56,00 €	60,80 €	46,70 €	48,70 €
C	30,50 €	23,50 €	86,00 €	65,00 €	71,70 €	54,20 €	57,30 €
D	34,00 €	27,00 €	100,00 €	75,00 €	83,30 €	62,50 €	66,70 €
E	38,50 €	30,00 €	112,00 €	85,00 €	93,30 €	70,80 €	74,70 €
F	43,00 €	33,50 €	126,00 €	95,00 €	105,00 €	79,20 €	84,00 €
G	47,00 €	37,00 €	138,00 €	105,00 €	115,00 €	87,50 €	92,00 €
1. Kl. DB	+22,00 €	—	+62,00 €	—	+51,70 €	—	+41,30 €

Fahrradkarte	3,50 €
Anschlussfahrchein	2,50 €

Tarifangebote im Naturpark-Express (NPE):

NPE-Tageskarte MAXI	22,00 €
NPE-Fahrrad-Tageskarte	3,00 €
NPE-Fahrrad-Tageskarte für Familien	8,00 €
Naturpark-Express-Fahrradkarte Kurzstrecke (2 Haltestellen)	1,50 €

StudentenTicket:

VSB+TUTicket	188,00 €
VSB+VVR	188,00 €
VVR+TUTicket	188,00 €
VSB+TUTicket+VVR	260,00 €

Anlage 5: Tarifbestimmungen für besondere Angebote der beteiligten Verbände sowie tarifliche Sonderbestimmungen dieser Verbände.

Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH

Übergangsregelung zur TGO – Tarifverbund Ortenau

a) Übergangsbereich

Folgende Übergangsbereiche sind festgelegt:

- Vom VSB zur TGO: „VSB-Ergänzungskarte TGO“
Gültig in der TGO-Zone 88
- Von der TGO zum VSB: „TGO-Kombikarte VSB“
Gültig in der VSB-Zone 1

b) VSB-Zeitkarten / VSB-Ergänzungskarte TGO

Die VSB-Ergänzungskarte TGO erweitert die räumliche Gültigkeit der VSB-Zeitkarte in den unter a) definierten Übergangsbereich in die TGO hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene Zeitkarte des VSB. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einem für den gleichen Zeitraum gültigen VSB-Zeitfahrausweis für Erwachsene (Monatskarte oder Jahresabo). Eine kostenfreie Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen („Wochenendregelung“/ „Mitnahmeregelung“) besteht nicht.

- c) Abweichend von Ziff.1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen ist es im Verkehr zwischen VSB und TGO gestattet, Zeitfahrausweise beider Verbände aneinander anzustoßen. Es werden – ausgenommen an Schüler mit Berechtigungsausweisen des Schulträgers – auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von VSB und TGO.

Übergangsregelung zum RVF – Regio-Verkehrsverbund Freiburg

a) Übergangsbereich

Folgende Übergangsbereiche sind festgelegt:

- Vom VSB zum RVF: „VSB-Ergänzungskarte RVF“
 - Schienenstrecke 727 bis Bahnhof Röttenbach (Baden)
 - SBG-Buslinie 7259 bis Röttenbach
 - SBG-Buslinie 7272 bis Simonswald
 - SBG-Buslinie 7274 bis Elzach
- Vom RVF zum VSB: „RVF-Ergänzungskarte VSB“
Gültig in den VSB-Zonen 1, 5, 6 und 9

b) VSB-Zeitkarten / VSB-Ergänzungskarte RVF

Die VSB-Ergänzungskarte RVF erweitert die räumliche Gültigkeit der VSB-Zeitkarte in den unter a) definierten Übergangsbereich in den RVF hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene Zeitkarte des VSB. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einem für den gleichen Zeitraum gültigen VSB-Zeitfahrausweis für Erwachsene (Monatskarte oder Jahresabo). Eine kostenfreie Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen („Wochenendregelung“/ „Mitnahmeregelung“) besteht nicht.

- c) Abweichend von Ziff.1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen ist es im Verkehr zwischen VSB und RVF gestattet, Zeitfahrausweise beider Verbände aneinander anzustoßen.

Übergangsregelung zum WTV – Waldshuter Tarifverbund

a) Übergangsbereich

Folgende Übergangsbereiche sind festgelegt:

- Vom VSB zum WTV: „VSB-Ergänzungskarte WTV“
Gültig in der WTV-Zone 6.
- Vom WTV zum VSB: „WTV-KombiTicket VSB“
Gültig in den VSB-Zonen 9 und 10.

b) VSB-Zeitkarten / VSB-Ergänzungskarte WTV

Die VSB-Ergänzungskarte WTV erweitert die räumliche Gültigkeit der VSB-Zeitkarte in den unter a) definierten Übergangsbereich in den WTV hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene Zeitkarte des VSB. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einem für den gleichen Zeitraum gültigen VSB-Zeitfahrausweis für Erwachsene (Monatskarte oder Jahresabo). Eine kostenfreie Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen („Wochenendregelung“/ „Mitnahmeregelung“) besteht nicht.

- c) Abweichend von Ziff.1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen ist es im Verkehr zwischen VSB und WTV gestattet, Zeitfahrausweise beider Verbände aneinander anzustoßen.

Anwendung des Haustarifs der DVB – Donaueschinger Verkehrsbetriebe

Für Fahrten im Stadtverkehr Donaueschingen in Bussen der Fa. DVB – Donaueschinger Verkehrsbetriebe werden Fahrausweise nach dem Haustarif der DVB ausgegeben. Nach dem Haustarif der DVB ausgegebene Jahresabonnements im Ausbildungsverkehr gelten von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) als Netzkarte im Tarifraum des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (Zonen 1-10). Jahresabonnements im Ausbildungsverkehr, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der Sommer-Schulferien des Landes Baden-Württemberg als Netzkarte im Tarifraum des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (Zonen 1-10). Nach dem Haustarif der DVB ausgegebene Jahresabonnements für Erwachsene gelten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen als Netzkarten im gesamten Tarifbereich des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (Zonen 1-10).

Zuschläge im Rufbusverkehr und bei Nutzung von Anruf-Sammel-Taxis

Bei Inanspruchnahme der angebotenen Rufbusse und Anruf-Sammel-Taxis (AST) wird ab 20.00 Uhr zum Fahrpreis ein Zuschlag von 1,50 € pro Person und Fahrt erhoben.

TagesTicket

Abweichend von Ziff. 6.2. wird zusätzlich ein TagesTicket Familie angeboten. Es berechtigt zur Fahrt von bis zu 6 Personen, davon maximal zwei Personen ab 15 Jahre. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Nutzung durch maximal zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder oder Enkel im Alter von bis zu 14 Jahren möglich. Die tageszeitliche Gültigkeit richtet sich nach Ziff. 6.2.

TouristTicket

Das VSB-TouristTicket gilt ab dem Erwerb an sieben aufeinander folgenden Tagen für beliebig viele Fahrten im Schwarzwald-Baar-Kreis. Es berechtigt zur Fahrt von einem Erwachsenen und 4 Kindern oder alle eigenen Kinder von 6 bis 14 Jahre. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Das VSB-TouristTicket ist Montag – Freitag jeweils ab 09.00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig. Es gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kurkarte bzw. Gästekarte und wird nur bei den örtlichen Fremdenverkehrsämtern verkauft.

Anerkennung von VSB-Zeitfahrausweisen in IC-Zügen der DB Fernverkehr AG

Für die Benutzung von IC-Zügen der DB Fernverkehr AG innerhalb des VSB mit Zeitfahrausweisen werden relationsbezogenen Fernverkehrsaufpreise ausgegeben. Fernverkehrsaufpreise zu Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr werden nur für die Fahrt Wohnort - Schulort / Ausbildungsort ausgegeben und nur wenn von der Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb die Notwendigkeit der IC-Nutzung bescheinigt ist (keine andere Fahrmöglichkeit in vergleichbarer Zeitlage).

Sonstige Fahrausweise nach Haustarifen von Unternehmen im Bereich des VSB

Alle hier genannten Tarife sind keine Angebote des VSB. Sie sind Bestandteil des Haustarifes des jeweiligen Unternehmens und gelten ausschließlich auf den genannten Strecken in den Bussen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

- Im Stadtverkehr Donaueschingen (Linie 90) der **Fa. DVB – Donaueschinger Verkehrsbetriebe** werden Tageskarten für Erwachsene – übertragbar – ausgegeben.
- Bei den Linienverkehren der **Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co. KG** (Linien 60, 61, 62) werden auf den Strecken
 - Linie 60: Ortslinienverkehr Unterkirnach
 - Linie 61: Unterkirnach Roggenbachschule – Unterkirnach Schlegeltal
 - Linie 61: Maria Tann – Unterkirnach Roggenbachschule
 - Linie 62: Oberkirnach Alte Schule – Unterkirnach KirnachbrückeMonatskarten für Kindergartenkinder ausgegeben.
- Bei den **Linienverkehren der Fa. Rapp**, (Linien 42, 43) werden auf der Strecke Königsfeld – Buchenberg Monatskarten für Kindergartenkinder ausgegeben. Der Preis dieser Monatskarten gilt auch für eine Begleitperson auf der genannten Strecke.
- **Bei den Linienverkehren der Verkehrsgesellschaft Bregtal VGB** werden Kindergartenkinder nach besonderen Vereinbarungen befördert:
 - Linie 68: Bräunlingen – Mistelbrunn / Bruggen – Wolterdingen
- Bei den **Linienverkehren der SBG SüdbadenBus GmbH** werden Kindergartenkinder nach besonderen Vereinbarungen befördert:
 - Linie 7263: Kalte Herberge – Urach – Hammereisenbach,
 - Linie 7267: Langenschiltach – St. Georgen,
 - Linie 7270: Neueck – Neukirch – (Hexenloch),
 - Linie 7277: Opferdingen – Achdorf – Riedböhringen und
 - Linie 7278: Kommingen – Nordhalden – Riedöschingen
- Bei den **Linienverkehren der SBG SüdbadenBus GmbH** werden auf den Linien 7265, 7266, 7270, 7271 für Schülerfahrten im Rahmen der Kooperation in der Oberstufe der Gymnasien Triberg, Furtwangen und St. Georgen 40-Punkte-Karten ausgegeben. Der Preis für die 40-Punkte-Karte entspricht dem Preis einer Schülermonatskarte des VSB der Preisstufe A.
- Bei den **Linienverkehren der SBG SüdbadenBus GmbH** werden auf den Linien 7259, 7260 und 7277 auf dem Streckenabschnitt zwischen Allmendshofen und Donaueschingen (Kernstadt) neben den Verbundfahrscheinen auch die Fahrscheine nach dem Tarif der DVB – Donaueschinger Verkehrsbetriebe – anerkannt. Diese Regelung gilt nicht für Züge des Zweckverbandes Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg (ZVR).
- Im **Linienverkehr der SBG SüdbadenBus GmbH** werden im Innerortsverkehr der Gemeinde Brigachtal auf der Buslinie 7282 Einzelfahrscheine ohne Kinderermäßigung zum „Bärentarif“ von 0,50 EUR pro Fahrt ausgegeben. Dieser Fahrausweis gilt nicht für Züge.

Freizeitregelung für Monatskarten für Erwachsene des VSB-Tarifes

Monatskarten für Erwachsene des VSB-Tarifes gelten an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen als Netzkarten im gesamten Tarifbereich des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (Zonen 1-10). Dies gilt auch für die Mitnahme weiterer Personen nach 6.3.1.2 und 6.3.1.3.

Freizeitregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr des VSB-Tarifes (Go-Card)

Monatskarten im Ausbildungsverkehr und Jahresabonnements für Auszubildende des VSB-Tarifes berechtigen von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der benachbarten Verkehrsverbände als Fahrausweis im VSB verbundweit anerkannt. Dieses Angebot ist eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber von Monatskarten im Ausbildungsverkehr und Jahresabonnements für Auszubildende.

Anerkennung der KONUS-Gästekarte

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem Konus-Symbol wird während des auf der Rückseite der Karte eingetragenen Zeitraumes zwischen dem Datum der Anreise und dem Datum der Abreise im gesamten Tarifraum der Verkehrsverbände Schwarzwald-Baar und Rottweil (Zonen 1-10, 20-27) als Fahrausweis anerkannt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG ist ausgeschlossen. In Zügen der DB Fernverkehr AG (z. B. IC und ICE) ist sie nicht gültig. Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis.

Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

badisch24

badisch24 ist eine 24-Stunden-Anschlusskarte für alle Inhaber von Zeitfahrausweisen (Wochenkarten, Monatskarten, Jahresabonnements) des VSB-Tarifes. badisch24 erweitert den Geltungsbereich dieser Zeitfahrausweise für 24 Stunden auf das gesamte Tarifgebiet des VSB und der benachbarten Verkehrsverbände Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). Während des Geltungszeitraums können in allen 5 Verbänden beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz durchgeführt werden, in Zügen in der 2. Klasse. badisch24 gilt nur zusammen mit dem Zeitfahrausweis und nur für eine Person. Bei Inanspruchnahme von Mitnahmeregelungen muss für jeden Reisenden ein badisch24-Fahrausweis gekauft werden.

Im Listenverfahren ausgegebene Monatskarten im Ausbildungsverkehr

Der Preis der Monatskarte nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Können die Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann der Schüler aus dem Listenverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Der/die Fahrausweis/e wird/werden in diesem Fall ungültig und ist/sind bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange der/die Fahrausweis/e nicht zurückgegeben wird/werden, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

Verkehrsverbund Tuttlingen

Abweichende Fahrpreise in der Zone 15

Für Fahrten innerhalb der Tarifzone 15 gilt abweichend von Anlage 2 die Preisstufe 0.

TagesTickets

Zusätzlich zu den TagesTickets der Preisstufen 1, 2 und 4 (Netz) werden auch TagesTickets der Preisstufen 0 und 3 ausgegeben.

Monatskarte für Kindergarten-Kinder

Monatskarten für Kindergarten-Kinder werden nur für 1-3 Zonen ausgegeben. Sie dürfen auch für Kinder erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind. Die Berichtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen. Monatskarten für Kindergarten-Kinder gelten für den angegebenen Kalendermonat. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 6.3 Anwendung.

Übertragbares Jahresabonnement

Das übertragbare Jahresabonnement ist abweichend von Ziff. 6.3 frei übertragbar. Für abhanden gekommene übertragbare Abo-Karten wird keine Ersatz-Abo-Karte ausgestellt. Im Übrigen finden die Bestimmungen von Ziff. 6.3.1.3 Anwendung.

Jahresabonnement für Kindergarten-Kinder

Das Jahresabonnement für Kindergarten-Kinder wird nur für 1-3 Zonen ausgegeben. Es darf auch für Kinder erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind. Die Berichtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 6.3 und 6.3.1.3 Anwendung.

Gruppenfahrausweise An Gruppen ab 10 zahlenden Personen werden ermäßigte Gruppenfahrausweise ausgegeben, wenn die Gruppe spätestens 3 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei der TUTicket-Geschäftsstelle angemeldet wurde. Die TUTicket-Geschäftsstelle klärt mit den betroffenen Verkehrsunternehmen die Durchführbarkeit und stellt den besonderen Ausweis für Reisegruppen aus.

Gruppenfahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem Ausweis für Reisegruppen. Sie werden im Busverkehr bei den Fahrern und im Vorverkauf, im Schienenverkehr nur im Vorverkauf und nicht an den Fahrausweisautomaten ausgegeben.

Gruppenfahrausweise gelten an ihrem Geltungstag für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

SportTicket

Das SportTicket gilt für Schulklassen (max. 40 Schüler + 4 Begleitpersonen) an seinem Geltungstag zum Besuch des Sport- oder Schwimmunterrichts für jeweils eine Hin- und Rückfahrt auf allen TUTicket-Linien. Es wird nur an Schultagen ausgegeben und ist nur gegen Voranmeldung bei der TUTicket-Geschäftsstelle erhältlich.

Anerkennung von Zeitfahrausweisen des SBG-Haustarifs

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr der Buslinien 54 und 7375 von oder nach Tuttlingen ausgegebene Zeitfahrausweise des Haustarifes der SBG SüdbadenBus GmbH werden auf dem Streckenabschnitt Tuttlingen Bahnhof - Tuttlingen ZOB in allen Buslinien ohne Zahlung eines Aufpreises anerkannt. Wochen- und Monatskarten in Form von Magnet-/Chipkarten werden auf diesem Streckenabschnitt nur mit zugehöriger Fahrscheinquittung anerkannt.

Naturpark-Express-Tageskarte

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Naturpark-Express-Tageskarten ausgegeben. Diese berechtigen bis zu 5 Fahrgäste bzw. Eltern oder Elternteile mit allen eigenen Kindern bis 14 Jahre zu beliebig vielen Fahrten mit den Zügen des Zweckverbandes Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg zwischen Sigmaringen und Tuttlingen am Ausgabetag. Sie sind nur in den Zügen des Naturpark-Express erhältlich.

Fahrrad-Tageskarte (Naturpark-Express)

Für die Beförderung von Fahrrädern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Naturpark-Express zwischen Beuron und Geisingen-Leipferdingen werden ermäßigte Fahrrad-Tageskarten für eine Person und für Familien (bis zu zwei Erwachsenen und 4 Kindern oder alle eigenen Kinder bis 14 Jahre) ausgegeben. Sie sind nur in den Zügen des Naturpark-Express erhältlich.

Im KidCard-Verfahren ausgegebene Monatskarten im Ausbildungsverkehr

Der vom Landkreis Tuttlingen festgesetzte Eigenanteil wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und durch den Landkreis Tuttlingen vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Änderungen der festgesetzten Eigenanteile werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Können die Eigenanteile mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann der Schüler aus dem KidCard-Verfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Der/die Fahrausweis/e wird/werden in diesem Fall ungültig und ist/sind bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange der/die Fahrausweis/e nicht zurückgegeben wird/werden, hat der Kunde für den Zeitraum vom Kündigungstermin bis zur Rückgabe des/der Fahrausweis/e den tarifmäßigen Fahrpreis für Monatskarten im Ausbildungsverkehr zu zahlen.

Verkehrsverbund Rottweil GmbH

Übergangsregelung zur VGF – Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

Für die VGF-Zonen 14 (Horb), 32 (Alpirsbach), 33 (Peterzell) und 42 (Empfingen) gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Zonen und zwischen diesen Zonen gilt der Tarif der VGF.
- Für Fahrten von den VVR-Zonen 20 bis 27 zu diesen Zonen oder umgekehrt gilt der Tarif des VVR. Ein Umstieg innerhalb der genannten VGF-Zonen auf andere Linien zur Erreichung des Fahrtziels ist im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit des Fahrausweises gestattet. VVR-Fahrausweise können in den genannten VGF-Zonen aus verkaufstechnischen Gründen nur bei den Verkehrsunternehmen DB, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH sowie Autoverkehr Wolpert erworben werden.
-
- Für die Berechnung der Fahrpreise nach dem VVR-Tarif gelten die VGF-Zonen 32 und 33 als VVR-Zone 30, die VGF-Zonen 14 und 42 als VVR-Zone 31.

Fahrausweise des VVR-Tarif mit Netzwirkung gelten auch in den VVR-Zonen 30 und 31 des VGF-Tarifgebietes. Dies gilt auch für die Netzwirkung von Schülermonatskarten des VVR-Tarif nach Ziff.6.3.2.2 der gemeinsamen Tarifbestimmungen.

Nach dem 3er-Tarif ausgegebene Fahrausweise sowie Schülermonatskarten von VSB und TUTicket gelten in den VVR-Zonen 30 und 31 des VGF-Tarifgebietes nicht.

Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige: Vom VGF ausgegebene Zeitkarten für Werksangehörige der Firma hansgrohe mit Zielort im VVR-Gebiet werden im VVR im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte

Inhaberinnen und Inhaber von VVR- bzw. vgf-Schülermonatskarten, Jahresabonnements Azubi sowie Schülermonatskarten und Abonnements im Ausbildungsverkehr nach Haustarifen der Verkehrsunternehmen im verbundüberschreitenden Verkehr zwischen vgf und VVR sind berechtigt, als Ergänzung die vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte zu erwerben. Diese gilt als Monatskarte nur in Verbindung mit der jeweiligen Schülermonatskarte bzw. dem Jahresabonnement Azubi in der Freizeit zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel in den Verbundräumen von vgf und VVR. Im vgf Montag bis Freitag ab 13.30 Uhr, im VVR Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr, an landeseinheitlichen Ferientagen, Feiertagen sowie Wochenenden jeweils ganztägig. Die Karte wird nur über die Verkaufssysteme der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH sowie durch die Unternehmen Schweizer und Wolpert verkauft und ist nicht übertragbar.

Übergangsregelung vom naldo – Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau

Für Fahrten vom/zum naldo zu/von den VVR-Zonen 20 [diese entspricht den naldo-Waben 619 (Wellendingen) und 620 (Rottweil)] und 22 [diese entspricht der naldo-Wabe 622 (Oberndorf am Neckar)] gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Zonen bzw. Waben gilt der Tarif des VVR. Für Fahrten zwischen diesen Zonen bzw. Waben gilt der Tarif des VVR, sofern der Tarifbereich des VVR nicht verlassen wird.
- Bei Fahrten von/zu diesen Zonen bzw. Waben zu/von den restlichen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo, sofern folgende Linien benutzt werden:
 - Buslinie 7430 (RAB),
 - Buslinie 7440 (SBG),
 - Buslinie 7441 (SBG) bis Wellendingen,
 - Buslinie 7445 (SBG).
- Bei Fahrten von/zu diesen Zonen bzw. Waben zu/von den restlichen naldo-Waben mit anderen Linien gilt der Haustarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Auf Fahrten der Linie 7419 gilt der Tarif des naldo ab/bis Vöhringen. Dies gilt auch, wenn zur Erreichung des Ziels in Bochingen von der Linie 7430 auf die Linie 7432 umgestiegen werden muss.
- Zusätzlich werden in den VVR Zonen 20 und 22 folgende naldo-Fahrausweise im Rahmen ihrer räumlichen Gültigkeit in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt:
 - Monatskarte
 - Schülermonatskarte
 - Tricky Ticket
 - Semesterticket
 - Anschluss-Semesterticket
 - Abokarte
 - Elternsparkarte
 - Abo 63 Plus

Etwaige Mitnahmeregelungen des naldo-Tarifs werden in den VVR-Zonen 20 und 22 nicht anerkannt. Die Freizeitregelung der Schülermonatskarten des naldo-Tarifs beschränkt sich auf die VVR-Zonen 20 und 22 und gilt entsprechend der VVR-Regelungen an Schultagen erst ab 14 Uhr. Dies gilt auch, wenn ein Schülerzeitfahrausweis des naldo-Tarifes aus technischen Gründen auf einem VVR-Kartenformat (Magnet-/Chipkarte) ausgegeben wurde. Die Zugehörigkeit zum naldo-Tarif ergibt sich aus den aufgedruckten Zonen.

Übergangsregelung zum TGO – Tarifverbund Ortenau

Anstoßen von Zeitfahrausweisen: Abweichend von Ziff.1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen ist es im Verkehr zwischen VVR und TGO gestattet, Zeitfahrausweise beider Verbände aneinander anzustoßen.

Anerkennung der TGO-Punktekarte: Für Fahrten von/nach den VVR-Tarifzonen 25 und 27 aus/ins Tarifgebiet der TGO wird die TGO-Punktekarte auch in den VVR-Tarifzonen 25 und 27 anerkannt. Es ist pro Fahrt zu den für das TGO-Gebiet erforderlichen Punkten je ein Zusatzpunkt für die VVR-Zonen 25 und 27 abzustempeln.

Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige: Vom TGO ausgegebene Zeitkarten für Werksangehörige der Firma hansgrohe mit Zielort im VVR-Gebiet werden im VVR im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

Stammkarte VVR/TGO für verbundüberschreitenden Ausbildungsverkehr: Inhaber von verbundüberschreitenden Schülermonatskarten/Schülerjahresabonnements zum Haustarif von DB Regio/Ortenau S-Bahn bzw. SüdbadenBus GmbH und/oder Regionalbusverkehr Südwest GmbH mit Wohnort im VVR-Gebiet und Ausbildungsstätte/Schulort im Ortenaukreis erhalten kostenfrei eine „Stammkarte zur Schülermonatskarte für den verbundüberschreitenden Schülerverkehr zwischen VVR und TGO“. Diese beinhaltet die jeweils gültigen Freizeitregelungen für Schülermonatskarten des Verkehrsverbundes Rottweil und des Tarifverbundes Ortenau. Die Stammkarte gilt nur zusammen mit der jeweiligen Monatskarte des Haustarifs bzw. des Schülerjahresabonnements und ist personengebunden. Die Berechtigung ist ab 16 Jahre mittels einer Berechtigungskarte eines Verkehrsunternehmens/Verbundes in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder mittels eines Schülersausweises nachzuweisen.

Abweichende Fahrpreise in den Städten Oberndorf, Rottweil, Schiltach, Schramberg und Sulz

Innerhalb bestimmter Teilbereiche der Städte Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schiltach, Schramberg und Sulz am Neckar gilt abweichend von Anlage 2 die Preisstufe 0.

Der Geltungsbereich dieses Angebots erstreckt sich auf alle Teilorte bzw. Tarifstellen der genannten Städte, die in der Anlage 3 in der Spalte „Zone(n)“ mit dem Vermerk „Stadttarif“ gekennzeichnet sind. Fahrausweise des Stadttarifes Rottweil gelten zusätzlich auch in Zimmern ob Rottweil (Kernort)

TagesTickets

Zusätzlich zu den TagesTickets Gruppe der Preisstufen 1, 2 und 5 (Netz) werden auch TagesTickets Gruppe der Preisstufe 0 ausgegeben.

In der Preisstufe 0 wird das TagesTicket Stadtzone ausgegeben. Abweichend von Ziff. 6.2. gilt es täglich von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss. Von Montag bis Freitag ab 09.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig berechtigt es zur Nutzung durch 6 Personen, davon maximal zwei Personen ab 15 Jahre. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Nutzung durch maximal zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder oder Enkel im Alter von bis zu 14 Jahren möglich.

Freizeitregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehrs des VVR-Tarifes

Monatskarten im Ausbildungsverkehr und Jahresabonnements für Auszubildende des VVR-Tarifes berechtigen von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) über die Regelungen in 6.3.2 hinaus auch zur Fahrt in den Zonen 30 und 31.

Monatskarten im Ausbildungsverkehr des VVR-Tarifes, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der Sommer-Schulferien des Landes Baden-Württemberg über die Regelungen in 6.3.2 hinaus auch zur Fahrt in den Zonen 30 und 31.

Anerkennung der KONUS-Gästekarte

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem Konus-Symbol wird während des auf der Rückseite der Karte eingetragenen Zeitraumes zwischen dem Datum der Anreise und dem Datum der Abreise im gesamten Tarifraum der Verkehrsverbände Schwarzwald-Baar und Rottweil (Zonen 1-10, 20-27) als Fahrausweis anerkannt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG ist ausgeschlossen. In ICE- und IC-Zügen der DB Fernverkehr AG ist sie nicht gültig. Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis.

Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige

Vom VVR werden spezielle persönliche Zeitkarten für Werksangehörige der Firma hansgrohe ausgegeben. Diese gelten im jeweils aufgedruckten Gültigkeitsbereich zur Fahrt in allen VVR-Verbundverkehrsmitteln. Die Karten berechtigen am Wochenende sowie an Feiertagen zur Fahrt innerhalb des gesamten VVR-Gebietes (Zonen 20-27). Dabei darf ein weiterer Erwachsener und bis zu vier Kinder (oder alle eigenen Kinder von 6 bis 14 Jahren) mitgenommen werden. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Anerkennung von Fahrausweisen des Anrufbusses Landkreis Rottweil

Fahrausweise des Anrufbusverkehrs des Landkreises Rottweil berechtigen innerhalb ihrer zeitlichen und räumlichen Gültigkeit im VVR-Gebiet auch zum Umstieg in VVR-Verkehrsmittel, wenn dieses zur Erreichung des Fahrtziels erforderlich ist.

Im Listenverfahren ausgegebene Monatskarten im Ausbildungsverkehr

Der Preis der Monatskarte nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel bzw. der gültige Eigenanteil wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Tarifänderungen bzw. bei Änderungen des Eigenanteils werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Können die Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann der Schüler aus dem Listenverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Der/die Fahrausweis/e wird/werden in diesem Fall ungültig und ist/sind bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange der/die Fahrausweis/e nicht zurückgegeben wird/werden, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

Näheres regeln die Satzungen über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten der jeweiligen Landkreise.

Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden (3er-Tarif)

Freizeitregelung für Monatskarten im Ausbildungsverkehrs

Monatskarten im Ausbildungsverkehr des 3er-Tarifbes berechtigen von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV), wenn sie in mindestens einer der VSB-Tarifzonen (1-10) gültig sind. Dieses Angebot ist eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber von Monatskarten im Ausbildungsverkehr.

Naturpark-Express-Tageskarte MAXI

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Naturpark-Express-Tageskarten ausgegeben. Diese berechtigen bis zu 5 Fahrgäste bzw. Eltern oder Elternteile mit allen eigenen Kindern bis 14 Jahre zu beliebig vielen Fahrten mit den Zügen des Zweckverbandes Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg zwischen Sigmaringen und Blumberg-Zollhaus am Ausgabetag. Sie sind nur in den Zügen des Naturpark-Express erhältlich.

Fahrrad-Tageskarte (Naturpark-Express)

Für die Beförderung von Fahrrädern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im NaturparkExpress zwischen Beuron und Blumberg-Zollhaus werden ermäßigte Fahrrad-Tageskarten für eine Person und für Familien (bis zu zwei Erwachsenen und 4 Kindern oder alle eigenen Kinder bis 14 Jahre) ausgegeben. Sie sind nur in den Zügen des NaturparkExpress erhältlich.